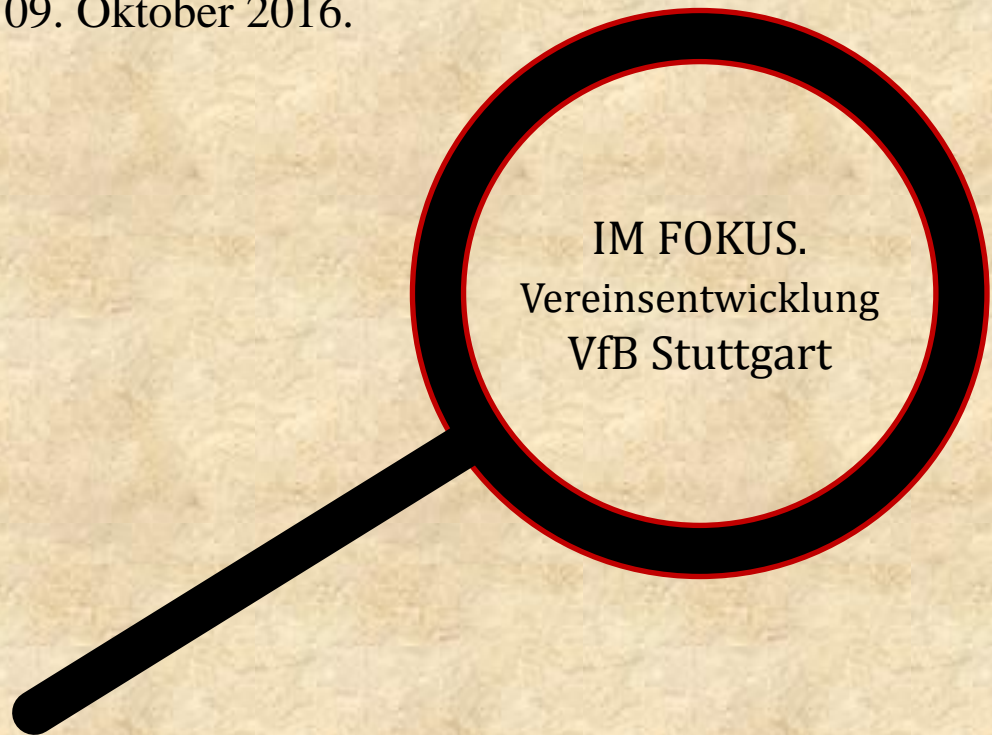


# Der VfB-Blog informiert.

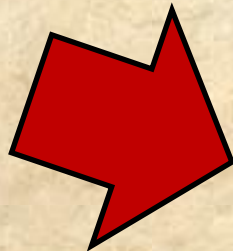
Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2016.



## 2. Teil: Satzungsänderungen

### ***Die Tagesordnung:***

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Aufsichtsrats
4. Allgemeine Aussprache
5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Neuwahl des Präsidenten
8. Nachwahlen zum Aufsichtsrat
9. Antrag auf Satzungsänderung



# Der VfB-Blog informiert.

| Satzung alte Fassung | Satzung Fassung 09.10. | Wertung |
|----------------------|------------------------|---------|
|                      |                        |         |

### Satzung alte Fassung

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

...Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate vor dem Termin über die Vereinspublikationen bekannt gegeben.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung...

...Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden...

## Satzung Fassung 09.10.

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

...Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate vor dem Termin über die ~~Vereinspublikationen~~ **Internetseite des Vereins** bekannt gegeben.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ~~fünf~~ **drei** Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer ~~schriftlichen~~ Einladung an jedes Mitglied oder durch ~~die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung,~~ **Veröffentlichung im Mitgliedermagazin, welches auch als ein Online-Magazin versandt werden kann,** jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung...

~~...Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden...~~

Text verschoben

## Wertung

Die Einladung zur MV soll zukünftig vereinfacht werden. Die Änderung ist aus Kostengründen nachvollziehbar.

Gleichzeitig wird die **Frist für die Einberufung von fünf auf drei Wochen** vor dem festgesetzten Termin **reduziert**.

Diese Anpassung ist für die Mitglieder nachteilig. Welche Vorteile diesem Nachteil gegenüberstehen ist vom Vorstand zu erläutern. Sofern dies nicht plausibel erfolgt ist die Neufassung als nicht zustimmungsfähig abzulehnen.

## Satzung alte Fassung

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein ...

...In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt...

## Satzung Fassung 09.10.

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens **fünf Wochen, Wahlvorschläge und Kandidaturen nebst allen erforderlichen Unterlagen** müssen spätestens **drei elf** Wochen vor der **Mitglieder**Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein...

~~...In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt...~~ **Nach Ablauf der vorstehenden Fristen sind lediglich Verfahrensanträge zur Mitgliederversammlung zulässig.**



## Wertung

Die Änderungen sind aus Sicht der mündigen Mitglieder komplett abzulehnen.

Während im gleichen Paragraphen die Fristen für die Vereinsoffiziellen deutlich freundlicher gestaltet werden, werden die Fristen für die Mitglieder mehr als deutlich unfreundlicher gestaltet. Statt drei Wochen vor der MV agieren zu können soll dies nun teilweise schon elf Wochen vorher erfolgen.

Noch schlimmer: in der Vergangenheit konnten die Mitglieder auf der MV Anträge kurzfristig und abhängig vom Verlauf der Veranstaltung auf die Tagesordnung setzen lassen. **Künftig würde das nicht mehr möglich sein.** Stattdessen ist es nur möglich, einzelne Punkte auf der Tagesordnung untereinander zu tauschen. Anträge der Aufsichtsräte sind dagegen stets auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Was ist ein Verfahrensantrag? [Hier](#) wird es erklärt.

Die Formulierung ist undemokratisch und nicht zustimmungsfähig!



## Satzung alte Fassung

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

Die folgenden redaktionellen Anpassungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur in der vorgeschlagenen Neufassung gezeigt.

### Satzung Fassung 09.10.

#### Auszug der redaktionellen Anpassungen im neuen § 14:

ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. ~~Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn~~ Über den Eingang von Anträgen ist in der Mitgliederversammlung zu informieren; wird der Antrag vom Vorstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung ~~dies~~ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ~~ob der fristgemäß eingereichte Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.~~ Anträge auf Satzungsänderung sind stets in die Tagesordnung aufzunehmen. ~~Anträge auf Satzungsänderung sind stets in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Satzungsänderung sind stets in die Tagesordnung aufzunehmen.~~ Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung gestellt mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen sind lediglich Verfahrensanträge zur Mitgliederversammlung

~~7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.~~

~~8. 3.~~ Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ~~der Mitglieder~~ ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies durch eingeschriebenen Brief ~~dies~~ unter Angabe der Gründe verlangen. Im Weigerungsfalle oder sofern das Ausschöpfen der Einberufungsfrist durch den Vorstand den Zweck der Versammlung zu vereiteln droht, steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen; ~~die.~~ Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beizufügen. Die Frist für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitglieder sowie für Wahlvorschläge und Kandidaturen gemäß Absatz 62, Satz 1, beträgt in diesem Falle zwei Wochen vor der Versammlung, wobei nur eilbedürftige Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die endgültige Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins bekannt zu geben. Der Verein kann sie den Mitgliedern, deren E-Mail-Adresse dem Verein vorliegt, daneben auch per E-Mail bekannt geben. Absatz 2 gilt im Übrigen entsprechend.

Schwarze Schrift heißt:  
unverändert.  
Im Prinzip ist also alles neu.

## Wertung

Die Änderungen sind schrecklich intransparent aufbereitet. Es macht wenig Freude, die einzelnen Änderungen herauszuarbeiten und zusammensuchen, wo die Formulierung ehemals stand und was jetzt wo formuliert sein soll.

Transparenz = 0.

Mehr Demokratie bringt keine dieser Änderungen. Es handelt sich vielmehr um Vereinfachungen für die Vereinsverantwortlichen.

Demokratie = 0.

Man kann dem teilweise zustimmen, man kann es aber auch lassen. Denn so richtig bringt es weder dem Verein und schon gar nicht den Mitgliedern was. Es plustert das Konstrukt „Satzung“ nur unnötig auf und erschwert es den Mitgliedern, den Überblick zu behalten.

### Satzung alte Fassung

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 14 enthalten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter...

### Satzung Fassung 09.10.

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 14 enthalten.

~~Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.~~

Text verschoben nach § 16

~~Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.~~

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten geleitet oder von einer vom Präsidenten bestimmten anderen Person, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder, falls alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats...

### Wertung

Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Wesentliche Nachteile entstehen den Mitgliedern aus den vorgenannten Änderungen nicht.

Die Frage stellt sich allerdings erneut, weshalb man so viele redaktionelle Änderungen braucht und diese wie folgt abbildet:

Schwarze Schrift heißt:  
unverändert.  
Es ist also alles (!) hin- und  
hergeschoben worden.

~~5. 4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen. 5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift diese Regeln, so hat ihn der Vorsitzende Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende Versammlungsleiter kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat trotz eines vorangegangenen Ordnungsrufs weiterhin gegen diese Regeln verstößt.~~ Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den ~~Vorsitzenden~~ Versammlungsleiter nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. ~~Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten. Der Versammlungsleiter ist jederzeit ermächtigt, eine allgemeine oder individuelle Redezeitbegrenzung festzulegen.~~

~~6. Der Vorsitzende Versammlungsleiter kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind gestellt werden. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen. Er entscheidet ferner über die Art der Abstimmungen und Wahlen. Ist ein Mitglied mit den vorstehenden Anordnungen des Vorsitzenden Versammlungsleiters nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende Versammlungsleiter darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen. Versammlungsleiter dem Antrag zu entsprechen.~~

~~7. 40. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband in Bild und Ton festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband die Aufnahme abzuschalten.~~

## Satzung alte Fassung

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.



## Satzung Fassung 09.10.

Die Formulierungen waren in der alten Satzung in § 13 enthalten.

**Alt:** Stimmberechtigt sind – ~~mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder~~ – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.

**Neu:** Stimmberechtigt sind, **vorbehaltlich der Zulassung der Briefwahl gemäß Absatz 4 im Einzelfall**, alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die seit mindestens sechs Monaten Mitglied sind **und das 16. Lebensjahr vollendet haben**, sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt... [Der Vorstand kann bestimmen] **dass die Mitglieder ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl i.S.v. § 118 Absatz 2 AktG)...**

## Wertung

Die Anpassung enthält zwei Kernpunkte:

1. Mitglieder sind nicht mehr ab 18, sondern bereits ab 16 wahlberechtigt. Hierzu erlauben wir uns keine Wertung. Dieses Thema ist in Deutschland insgesamt umstritten, jeder hat seine eigene Meinung.
2. Briefwahl/Onlinewahl. Die Briefwahl stand bereits öfter zur Disposition und wurde stets abgelehnt. Statt das Votum der Mitgliederversammlung zu respektieren wird es alle paar Jahre aufs neue probiert. Erstmals wird dabei ein Bezug zum Aktiengesetz hergestellt. Dieser zeigt nochmal deutlich die Verbindung zur Ausgliederung mit der geplanten Aktiengesellschaft (bei der Mitglieder aber wiederum gar kein Wahlrecht haben, auch nicht per Briefwahl).

Die Briefwahl wurde aufgenommen als Ergebnis der Gespräche über die Vereinsentwicklung. Wer diese Veranstaltungen besucht hatte weiß aber, dass sie bereits dort zumindest umstritten war.

### Wertung

Auch vor dem Hintergrund, dass die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan ist (siehe § 13 Nr. 1 der gegenwärtigen Satzung), muss die Briefwahl kritisch gesehen werden. Die Mitgliederversammlung verliert an Attraktivität und Wichtigkeit, wenn es auch möglich ist, von daheim am PC abzustimmen nach Cannstatt zu fahren. Sie verliert weiterhin an Bedeutung, wenn wir nur noch Stimmvieh sind, welches von daheim aus einen Haken setzt, statt vor Ort kritisch zu sein. Die Mitgliederversammlung ist deshalb auch nicht mit einer Bundestagswahl vergleichbar, weil es dort eben zahlreiche Veranstaltungen gibt, die auf die Wahl vorbereiten. Dies ist bei einer Entlastung, Wahl oder Satzungsänderung beim VfB nicht der Fall.

Die Briefwahl nutzt denjenigen, die eine Ausgliederung forcieren. Den Ausgliederung hat nur eine Chance, wenn neben den VfB'lern bei der Mitgliederversammlung auch möglichst viele abstimmen, die sich mit der Thematik nicht intensiv genug auseinandergesetzt haben und denen der VfB auch gar nicht so wichtig ist, dass sie sich dafür oder für die MV Zeit nehmen. Wer an der MV unbedingt teilnehmen möchte, der bekommt seinen Schichtdienst auch irgendwie getauscht.

## Wertung

Ich lehne die Briefwahl ab.

Dabei befinde ich mich im Verbund mit allen anderen Bundesligisten. Zuletzt wurde die Briefwahl auch beim FCN und beim HSV abgelehnt. Dynamo Dresden hatte sie mal in der Satzung und postwendend wieder abgeschafft.

Die Argumentation, dass der VfB 47.000 Mitglieder hat und Entscheidungen auf eine breitere Basis stellen möchte teile ich nicht. Viele der Mitglieder sind Mitglieder um günstiger an Karten zu kommen oder einfach ihre Verbundenheit zu zeigen. Sie haben größtenteils kein Interesse an Vereinspolitik. Wenn sie zur Briefwahl gedrängt werden, dann kennen sie nur eine Seite der Argumentation und das ist die Seite der Vereinsverantwortlichen. Wie sollen Kritiker denn die 47.000 erreichen? Sie wissen ja nicht mal, wer alles Mitglied ist. Der Prozess wird insofern nicht demokratischer, im Gegenteil.

Ich halte eine Briefwahl oder online-Abstimmung aus diesen Gründen für nicht zustimmungsfähig.

# Der VfB-Blog informiert.

In diesem zweiten Teil sind Regelungen enthalten, die zumindest umstritten sind.

**Die Demokratie wird hierdurch nicht bestärkt! Es ist unabdingbar, die Regelungen einzeln und gerade nicht im Paket abzustimmen.**

Die wirkliche Arbeit kommt aber erst noch.  
Die nächsten Tage in einem separaten Teil.